



Nochmals: Legitimation eines (Nicht-)Erben zum Strafantrag

BGE 1B_11/2017¹

Roberto Fornito²

Inhaltsverzeichnis

- I. Kurzfassung des Sachverhalts
- II. Auszug aus den Erwägungen
- III. Bemerkungen

I. Kurzfassung des Sachverhalts

1. Am 16. Juli 2014 stellten A. und ihre drei Kinder Strafantrag gegen B.C. und C.C. wegen diverser Vermögensdelikte (Diebstahl, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung). Diese hätten das Vertrauen der am 20.11.2009 verstorbenen E. (Schwester von A.) ausgenutzt, um an ihr Geld zu kommen.
2. Am 4. September 2014 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Arrondissements de La Côte eine Strafuntersuchung gegen die Ehegatten C. wegen Veruntreuung und Betrugs. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2014 liess die zuständige Staatsanwältin die Beteiligung von A. als Privatklägerin im Strafverfahren zu. Gleichzeitig sprach sie diese Eigenschaft den drei Kindern von A. ab.
3. Am 18. Juli 2016 beantragten B.C. und C.C., die Zulassung der A. als Privatklägerin im Strafverfahren sei zu widerrufen. Sie behaupteten, die alleinigen (eingesetzten) Erben der E. zu sein, und verwiesen in diesem Zusammenhang auf die letztwillige Verfügung der E. und die Vereinbarung mit A. vom 21. März 2013, worin A. auf ihre erbrechtlichen Ansprüche verzichtet hatte. Der Antrag von B.C. und C.C. wurde am 25. Juli 2016 von der Staatsanwaltschaft abgelehnt, die den Status von A. als Privatklägerin im Strafverfahren bestätigte.
4. Am 12. Oktober 2016 hiess die Strafkammer des Kantonsgerichts Waadt den Rekurs von B.C. und C.C. gegen diese Verfügung der Staatsanwaltschaft gut. Das Gericht stellte fest, dass die verstorbene E. als geschädigte Person anzusehen sei und dass A. aufgrund der Vereinbarung vom

21. März 2013 nicht mehr als deren Erbin infrage komme.
5. Am 9. Januar 2017 erhob A. Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Vorinstanz und beantragte, diesen Entscheid aufzuheben, die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juli 2016 zu bestätigen und sie weiterhin als Privatklägerin im Strafverfahren zuzulassen. B.C. und C.C. schlossen auf Abweisung des Rekurses.

II. Auszug aus den Erwägungen

1. (E 1.1) Die Beschwerdeführerin, welcher die Rechte einer Partei verwehrt wurden und die sich am kantonalen Verfahren beteiligt hat, hat ein rechtliches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 81 BGG; BGE 141 IV 1, E 1). Nach der Rechtsprechung ist ein Entscheid, der einen Antrag auf Mitwirkung als Privatkläger im Strafverfahren ablehnt oder diesen Status entzieht, für die betroffene Person, die endgültig vom Verfahren ausgeschlossen wird, ein rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art. 90 BGG (BGE 139 IV 310, E 1).
2. (E 1.2 – Ausführungen zur Rechtzeitigkeit des Rekurses).
3. (E 2) Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung der Art. 118 Abs. 1 und 121 Abs. 1 StPO geltend. Im Wesentlichen behauptet sie, dass ihre Schwester – als durch die behaupteten Straftaten geschädigte Person – nicht auf ihre Verfahrensrechte verzichtet habe. Nach deren Tod seien diese Rechte auf die Beschwerdeführerin als Angehörige und einzige gesetzliche Erbin übergegangen. Die Vereinbarung vom 21. März 2013 könne lediglich als Verzicht auf die zivilrechtli-

1 Urteil des Bundesgerichts vom 26. April 2017.

2 Dr. iur. HSG, Fachanwalt SAV Erbrecht, Bratschi AG, St. Gallen.

chen Ansprüche im Nachlass der E. verstanden werden.

4. (E 2.1) Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu (Art. 30 Abs. 4 StGB). Gemäss Art. 121 StPO gilt: Stirbt die geschädigte Person, ohne auf ihre Verfahrensrechte als Privatklägerschaft verzichtet zu haben, so gehen ihre Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB in der Reihenfolge der Erbberechtigung über (Abs. 1). Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, ist nur zur Zivilklage berechtigt und hat nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (Abs. 2). Um in den Genuss der Verfahrensrechte von Art. 30 Abs. 4 StGB und 121 Abs. 1 StPO zu kommen, muss der Betroffene mindestens ein «Angehöriger» des Verstorbenen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB sein, d. h. Ehegatte, eingetragener Partner, Verwandter in direkter Linie, Geschwister, Adoptivelternteil, Adoptivgeschwister oder Adoptivkind. Diese Aufzählung ist abschliessend und muss restriktiv ausgelegt werden. Der Begriff «Angehörige» darf nicht mit dem Begriff «Erben» verwechselt werden. Während alle Angehörigen (gesetzliche) Erben sind (vgl. Art. 457 ff. ZGB), sind nicht alle Erben notwendigerweise Angehörige i.S.v. Art. 110 Abs. 1 StGB.
5. (E 2.2) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Verstorbene – als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 StPO – weder einen Strafantrag gestellt noch auf einen Strafantrag verzichtet hatte (Art. 120 und 121 Abs. 1 StPO). Es ist auch erstellt, dass die Beschwerdeführerin als Schwester der Verstorbenen ihre einzige «Angehörige» i.S.v. Art. 110 Abs. 1 StPO ist. Diese Voraussetzungen berechtigten die Beschwerdeführerin, im Juli 2014 einen Strafantrag einzureichen (vgl. Art. 30 Abs. 4 StGB) und als Privatklägerin anerkannt zu werden. Gemäss Art. 121 Abs. 1 StPO kann der «Angehörige», der von der Übertragung der Verfahrensrechte des Geschädigten profitiert, kumulativ oder alternativ auf straf- und zivilrechtlicher Ebene handeln (BGE 142 IV 82, E 3.2). Da sich die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Verfahrensrechte im Sinne dieser Bestimmung und die materielle Erbfolge nicht notwendigerweise decken, reicht der mögliche Verzicht auf erbrechtliche Ansprüche der Beschwerdeführerin (vgl. Vereinbarung vom 21. März 2013) nicht aus, um ihre Beteiligung am Strafverfahren auszuschliessen. Falls die Übertragung von

Verfahrensrechten im Sinne von Art. 121 Abs. 1 StPO tatsächlich Erbenstellung voraussetzen würde, könnten sich Angehörige nur noch dann am Strafverfahren beteiligen, wenn sie auch zivilrechtliche Ansprüche adhäsionsweise geltend machen können. Eine solche Voraussetzung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Art. 121 Abs. 2 StPO, der diese Bedingung für Fälle des gesetzlichen Anspruchsübergangs vorsieht, gilt nicht für Angehörige i.S.v. Art. 121 Abs. 1 StPO (BGE 142 IV 82, E 3.2). Der Verweis auf die Erbberechtigung in Art. 121 Abs. 1 StPO ermöglicht es hingegen, im Falle einer Mehrzahl von Angehörigen zu bestimmen, wer unter ihnen Anspruch auf Übertragung der Verfahrensrechte hat (vgl. Art. 457 ff. ZGB). In der vorliegenden Konstellation (eine einzige Angehörige im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB) steht diesbezüglich ausser Frage, dass die Verfahrensrechte auf die Beschwerdeführerin übergegangen sind. Die Anerkennung der Beschwerdeführerin als Strafklägerin bedeutet jedoch in keiner Weise, dass sie ohne Weiteres auch als Zivilklägerin anerkannt würde. Ebenso kann aus der verfahrensrechtlichen Stellung der Art. 30 Abs. 4 StPO bzw. 121 Abs. 1 StGB nicht geschlossen werden, dass der betreffende Angehörige de facto berechtigt wäre, seine eigenen zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen (z.B. nach Massgabe von Art. 116 Abs. 2 und 122 Abs. 2 StPO).

6. Aufgrund dieser Erwägungen muss die Beschwerdeführerin als Schwester und einzige Verwandte des verstorbenen Geschädigten im Strafverfahren gegen die Beklagten als Privatklägerin zugelassen werden, sei es nach Art. 30 Abs. 4 StGB oder nach Art. 121 Abs. 1 StPO. Indem ihr diese Möglichkeit verweigert wurde, hat die Berufungskammer gegen Bundesrecht verstossen, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

III. Bemerkungen

1. Lehre und Praxis unterscheiden zwischen der *privatrechtlichen materiellen* Rechtsnachfolge und der *zivil- oder strafprozessualen* Parteistellung³. Rechtsnachfolger natürlicher oder juristischer Personen treten nicht automatisch in deren strafprozessualen Verfahrensrechte ein. Die Voraussetzungen der strafprozessualen Rechts-

³ Vgl. BGE 6B_27/2014, Urteil vom 10. April 2014, E 1.2; BGE 140 IV 162, E 4.4; BSK-StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, N 12 zu Art. 121.



nachfolge sind vielmehr in Art. 121 StPO geregelt, wobei sich Rechtsnachfolger als bloss *mittelbar* geschädigte Personen grundsätzlich nicht als Privatkläger im Strafverfahren konstituieren können, es sei denn, es liege eine Ausnahme nach Art. 121 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO vor⁴.

2. Art. 121 StPO beschränkt die Rechtsnachfolge zunächst (Abs. 1) auf die *Angehörigen* der verstorbenen Person (in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung). Diese vom Gesetzgeber angestrebte Privilegierung der engsten Angehörigen als rechtsnachfolgende Privatkläger im Straf- und/oder Zivilpunkt rechtfertigt sich nach Ansicht des Bundesgerichts aufgrund der verwandtschaftlichen bzw. lebenspartnerschaftlichen affektiven Nähe und Solidarität der betroffenen natürlichen Personen untereinander⁵. Erben der verstorbenen Person, die nicht Angehörige i.S.v. Art. 110 Abs. 1 StGB sind (namentlich eingesetzte Erben), können sich ebenso wenig auf diese Bestimmung berufen wie juristische Personen, die zufolge privatrechtlicher Universalsukzession in die Rechte der übernehmenden Gesellschaft eingetreten sind⁶.
3. Der Entscheid ist m.E. korrekt und die Begründung schlüssig. Im vorliegenden Fall war A. als einzige Angehörige i.S.v. Art. 110 Abs. 1 StPO demnach berechtigt, Strafantrag gegen die eingesetzten Erben B.C. und C.C. zu stellen und als Privatklägerin in die Verfahrensrechte ihrer verstorbenen Schwester einzutreten. Die wesentlichen Weichen hat das Bundesgericht bereits in BGE 140 IV 162 gestellt, als es sich für eine *Rechtsnachfolge auch im Strafpunkt* ausgesprochen⁷ und damit eine in der Lehre kontrovers diskutierte Frage entschieden hat⁸. Die Erhebung einer Strafklage ist nach Auffassung des Bundesgerichts also kein höchstpersönliches und damit nicht vererbliches Recht, und Art. 121 Abs. 2 StPO bezieht sich nicht auf die Universalsukzession kraft Erbschaft⁹, sondern nur auf die Rechtsnachfolge bei Subrogation, also namentlich dort, wo ein Versicherer im Rahmen seiner Leistun-
- gen gegenüber einem haftpflichtigen Dritten in die Rechte des Geschädigten eintritt¹⁰. In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber daran erinnert, dass im Unterschied zum Zivilpunkt kein gemeinsames Vorgehen im Strafpunkt notwendig ist¹¹.
4. Im Ergebnis führt die durch Art. 121 Abs. 1 StPO geschaffene Spaltung zwischen der verfahrens- und materiellrechtlichen Legitimation dazu, dass sich die Beschwerdegegner als Erben und vermeintliche «Universal»-Nachfolger von E. gefallen lassen müssen, dass deren Schwester A., obwohl nicht Erbin der E., als Angehörige in deren strafprozessualen Rechte eintritt, Strafantrag stellen und sich als Privatklägerin im Strafverfahren konstituieren kann. Nachdem der Strafantrag der A. ausschliesslich Vermögensdelikte zum Gegenstand hatte, führt der Entscheid in der vorliegenden Konstellation paradoxerweise dazu, dass sich die Beschwerdegegner für die angebliche Schädigung des Vermögens der E. zu verantworten haben, welches ohnehin integral auf sie übergegangen ist. Der Entscheid erinnert an den kontrovers diskutierte BGE 85 IV 224, wo das Bundesgericht entschieden hatte, dass das Vermögen einer Aktiengesellschaft auch für den Alleinaktionär als «fremdes» Vermögen zu qualifizieren sei.
5. Gemäss Sachverhalt (Ziff. 3) haben B.C. und C.C. am 21. März 2013 mit A. eine Vereinbarung getroffen, worin diese auf ihre erbrechtlichen Ansprüche verzichtet hatte. Ex post betrachtet wären B.C. und C.C. gut beraten gewesen, in diese Vereinbarung auch einen bedingungslosen Verzicht der A. auf die Ausübung ihres Strafantragsrechts aufzunehmen. Sowohl ein Verzicht auf das Antragsrecht (Art. 30 Abs. 5 StGB) als auch ein Rückzug des Strafantrags (Art. 33 StGB) sind zulässig, wobei der Verzicht nicht zwingend gegenüber der Behörde erklärt werden muss, sondern insbesondere auch gegenüber dem Täter wirksam erfolgen kann¹².

4 BGE 139 IV 310 E 1.2.; BGE 1B_298/2012, Urteil vom 27. August 2012, E 2.3.2.

5 BGE 140 IV 162, E 4.9.3.

6 BGE 140 IV 162, E 4.9.5.

7 Bestätigt in BGE 142 IV 82, E. 3.

8 Vgl. die Übersicht in BGE 142 IV 82, E 3.2.

9 Entgegen BSK-StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, N 21 zu Art. 121, FELIX BOMMER, Privatklägerische Rechte im Strafpunkt – ein Überblick, recht 4/2015, S. 188.

10 S. etwa Art. 72 Abs. 1 ATSG, Art. 72 Abs. 1 VVG oder Art. 56a Abs. 1 BVG.

11 BGE 141 IV 380, E 2.4.3, BGE 142 IV 82, E 3.3.2.

12 S. etwa BSK-StGB-RIEDO, N 123 zu Art. 30 STGB.